

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 1 / 2022 vom 3. Januar 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 04.01.2022 in Breitengüßbach geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Spaziergangs“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Seite 1 - 2

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 04.01.2022 in Breitengüßbach geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Spaziergangs“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Bamberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. dem BayVersG und der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

Die o. g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Dienstag, 04.01.2021, zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr im Ortsbereich Breitengüßbach in Form eines Umzuges stattfinden.
2. Die Streckenführung wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Beginn am Erlein zwischen Zückshuter Straße und Weide
 - 2.2. Zugtrecke: Erlein, Klingenstraße, Am Klingen, Am Birkenteich, Zückshuter Straße, Tiergartenstraße, Am Sportplatz, Ahornstraße, Bergstraße, Buchenweg, Eichenweg, Am Sportplatz, Schulstraße
 - 2.3. Ende und Auflösung der Versammlung auf dem Parkplatz Schulstraße.
3. Tiere, insbesondere Hunde oder gefährliche Tiere, dürfen nicht mitgeführt werden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 04.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Regelungen der 15. BaylfSMV, insbesondere auf die Abstandsregelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV, wird hingewiesen.
- II. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG (Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können) wird hingewiesen.
- III. Die Polizei ist die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).
- IV. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
- V. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann während der Dienstzeit im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 3. Januar 2022

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat